

Hausaufgabenkonzept Ruperti-Gymnasium Mühldorf

Rechtliche Grundlagen

Hausaufgaben (§ 28 BaySchO) (1) ¹Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die bei durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts bearbeitet werden können. ²Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest. ³Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

(2) ¹An Grundschulen und Grundschulstufen der Förderschulen gilt eine Zeit von bis zu einer Stunde als angemessen. ²An Förderschulen ist auch die individuelle Leistungsfähigkeit der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu berücksichtigen. ³An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht werden an Grundschulen und Förderschulen keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Tag gestellt; hiervon kann im Einvernehmen mit dem Elternbeirat abgewichen werden.

Pflichten von Schülern (BayEUG Art. 56)

(4) ¹Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ... ³Darüber hinaus haben sie insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. ⁴Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. ...

Zusätzliche schulinterne Vereinbarungen (Lehrerkonferenz, Elternbeirat und Schulforum)

- Jeder Schüler (der Jgst. 5 mit 10) ist verpflichtet, ein Hausaufgabenheft zu führen. Dazu ist verbindlich das Führen des schuleigenen Schulplaners (Rupert-Planer) vorgeschrieben.
- Hausaufgaben werden am Ende der Stunde an der Tafel angeschrieben. In den Klassenzimmern der 5. und 6. Jahrgangsstufe werden die Hausaufgaben gesammelt am Whiteboard dargestellt.
- Die für die gesamte häusliche Vorbereitung benötigte Arbeitszeit soll in der Unterstufe in der Regel zwei Stunden nicht überschreiten.
- In allen Fächern dienen Hausaufgaben der Festigung und Einübung von Lernstoff und der Weiterentwicklung von Kompetenzen. Dazu sind schriftlich und mündlich zu bearbeitende Aufgabenstellungen auch in den Nicht-Schulaufgabenfächern notwendig und werden vom Lehrer pädagogisch sinnvoll eingesetzt.
- Ab Jahrgangsstufe 9 können in angemessener Form auch schriftliche oder mündliche Hausaufgaben auf den nächsten Tag gegeben werden, wenn Pflichtunterricht am Nachmittag stattfindet.
- Umfangreichere Hausaufgaben werden über einen längeren Zeitraum aufgegeben.
- Die Hausaufgaben sollen inhaltlich und methodisch in enger Verbindung mit dem Unterricht stehen. Bezogen auf ihr Fach reflektieren die Lehrer regelmäßig mit den Schülern wichtige Lernstrategien, eine sinnvolle Einteilung der Aufgaben und methodische Tipps.

- Die Schüler erledigen ihre Hausaufgaben zu Hause selbstständig und vollständig. Wenn sie eine Aufgabe nicht verstehen, muss zumindest deutlich im Heft ersichtlich sein, dass sie sich ernsthaft bemüht haben.
- Von Schülern wird dem Alter angepasst erwartet, dass sie selbstständig die Organisation und Verteilung der Arbeiten über mehrere Tage bewerkstelligen
- Die Nachbereitung der letzten beiden Stunden wird als selbstverständlich vorausgesetzt.
- Die schriftlichen Hausaufgaben werden entweder im Unterricht gemeinsam verbessert und besprochen oder vom Lehrer individuell korrigiert.

Umgang mit vergessenen Hausaufgaben

- Die Schüler sind verpflichtet, vergessene Hausaufgaben unaufgefordert zu Beginn der Stunde dem Lehrer zu melden. Die Aufgaben müssen nachgeholt und in der Folgestunde vorgelegt werden.
- Jeder Lehrer geht individuell und nach pädagogischem Ermessen mit nicht gemachten Hausaufgaben um. Sein diesbezügliches Vorgehen teilt er der Klasse zu Beginn des Schuljahres mit. Mögliche Maßnahmen sind: Nacharbeit, Nachricht an die Eltern, Zusatzaufgaben, Verweis, ...